

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet, wenn neutrale Formulierungen nicht möglich sind. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Mariatal

vom 01. Januar 1996
in der Fassung vom 20.11.2025

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1..... Mitglieder	2
§ 2..... Name und Sitz	2
§ 3..... Verbandsgebiet	2
§ 4..... Verbandsaufgaben	2
§ 5..... Verbandsanlagen	3
§ 6..... Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern	3
II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG	3
§ 7..... Organe	3
§ 8..... Aufgaben der Verbandsversammlung	4
§ 9..... Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung	4
§ 10..... Geschäftsgang der Verbandsversammlung	5
§ 11..... Beschlussfassung	5
§ 12..... Verbandsvorsitzender	6
§ 13..... Geschäftsleitung	6
§ 14..... Verbandsverwaltung	7
§ 15..... Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	8
III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND DECKUNG DES AUFWANDS	8
§ 16..... Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital	8
§ 17..... Deckung des Finanzbedarfs	8
§ 18..... Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung	8
§ 19..... Umlage zum Ausgleich des Liquiditätsplans/der Liquiditätsrechnung	9
IV. SONSTIGES	9
§ 20..... Satzungsbefugnis	9
§ 21..... Aufnahme weiterer Mitglieder	9
§ 22..... Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder	9
§ 23..... Auflösung des Zweckverbandes	10
§ 24..... Öffentliche Bekanntmachung	10
§ 25..... Inkrafttreten	10

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mariatal hat aufgrund der §§ 5, 20 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 21.11.1995 folgende Satzung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Mitglieder

Die Städte Ravensburg und Weingarten sowie die Gemeinden Baienfurt und Berg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 860).

§ 2 Name und Sitz

Der Zweckverband trägt den Namen

"Abwasserzweckverband Mariatal"

Er hat seinen Sitz in Ravensburg.

§ 3 Verbandsgebiet

- (1) Das Verbandsgebiet umfasst das Markungsgebiet der Stadt Ravensburg, der Stadt Weingarten, der Gemeinde Baienfurt und von der Gemeinde Berg die Orte Berg, Vorberg, Kasernen, Ettishofen, Kleintobel, Großtobel, Hof, Kreutzer und Inntobel.
- (2) Der Anschluss von Ortsteilen außerhalb des Verbandsgebiets an die Abwasseranlagen eines Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet anfallenden und ihm von den Verbandsmitgliedern in der örtlichen Entwässerungsanlage zugeleiteten Abwässer vor der Einleitung in den Vorfluter in einer Kläranlage zu reinigen und den Abfluss aus den RÜB zu steuern, die dafür von den Verbandsmitgliedern benannt werden. Er hat die bei der Wahrnehmung der Verbandsaufgabe anfallenden Reststoffe (Klärschlamm, Rechengut, Sandfangrückstände und ähnliches) zu beseitigen. Der Abwasserzweckverband übernimmt die im Rahmen der Eigenkontrollverordnung des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen für die Kläranlage. Dazu gehört auch das Erstellen und Fortführen des Indirekteinleiter-Katasters.
- (2) Die Entsorgung der direkt auf dem Klärwerk angelieferten Abwässer, insbesondere aus der dezentralen Abwasserbeseitigung, Schlämme und ähnlicher Stoffe sind gesondert zu regeln.
- (3) Die Verbandsversammlung legt die Anforderungen an das Abwasser, das in die Verbandsanlagen eingeleitet werden darf, fest. Abwasser, das diesen Anforderungen nicht entspricht, ist in geeigneter Weise vorzubehandeln.
- (4) Der Zweckverband erledigt darüber hinaus in verwaltungsmäßiger und technischer Hinsicht Aufgaben im Rahmen der den Verbandsmitgliedern verbleibenden Abwasserbeseitigungspflicht, soweit deren Wahrnehmung ihm von den Verbandsmitgliedern übertragen wird.
- (5) Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Ein Gewinn wird nicht angestrebt.

§ 5 Verbandsanlagen

- (1) Der Zweckverband erstellt die zur Erfüllung seiner Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Die Verbandsanlagen werden von ihm betrieben, unterhalten und je nach Bedarf erneuert oder erweitert.
- (2) Die Erstellung, Unterhaltung und der Betrieb der Ortskanalisation sowie die Zuleitung der Abwässer bis zur Kläranlage obliegt den Verbandsmitgliedern.
- (3) Die Abwässer innerhalb der Verbandsanlagen (Abs. 1) sind Eigentum des Zweckverbandes.

§ 6 Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern

- (1) Nach den wasserrechtlichen Bestimmungen haben die Gemeinden das in ihrem Gebiet angefallene Abwasser zu beseitigen. Im Rahmen der Verbandsaufgaben nach § 4 Abs. 1 geht diese Verpflichtung auf den Zweckverband über.
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen dem Zweckverband alle erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Abwassermengen und -beschaffenheit nach Anforderung zur Verfügung. Sofern dafür Messstellen eingerichtet werden müssen, baut und unterhält diese der Zweckverband. Die Verbandsmitglieder leisten dem Zweckverband im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe und gewähren ihm darüber hinaus jede Unterstützung.
- (3) Die Verbandsmitglieder benachrichtigen den Zweckverband unverzüglich, wenn ihnen Veränderungen an den örtlichen Entwässerungsanlagen oder in der Beschaffenheit der abzuführenden Abwässer bekannt werden. Dies gilt besonders dann, wenn die Veränderungen die Wirksamkeit der Verbandsanlagen beeinträchtigen oder sonst die Erfüllung der Verbandsaufgaben erschweren können.
- (4) Die Verbandsmitglieder erlassen ihre örtlichen Entwässerungssatzungen in Abstimmung mit dem Zweckverband. Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben zu gewährleisten, erlassen die Verbandsmitglieder Satzungsvorschriften über die Beschaffenheit des dem Abwasserzweckverband zu übergabenden Abwassers. Hierbei sind die Anforderungen an das Abwasser nach § 4 Abs. 3 zu erfüllen.
- (5) Entstehen durch die satzungswidrige Einleitung von Abwässern Schäden an den Verbandsanlagen, ist dasjenige Verbandsmitglied zum Ersatz des Schadens verpflichtet, in dessen örtliche Entwässerungsanlagen die Abwässer eingeleitet worden sind. Dies gilt nicht, soweit der Abwasserzweckverband anderweitig Ersatzforderungen gegen Dritte realisieren kann. Gegenüber Ansprüchen Dritter ist der Zweckverband entsprechend von der Haftung freizustellen. Diese Haftungsfreistellung gilt insbesondere für Schäden an Wasserläufen, Grundwasser, Boden und Luft.

II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG

§ 7 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorsitzende
 3. die Geschäftsleitung.
- (2) Hauptorgan ist die Verbandsversammlung.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest. Sie entscheidet in der ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Die Verbandsversammlung ist weiter zuständig für die Beschlussfassung über:
1. Erlass und Änderung von Satzungen.
 2. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung.
 3. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter.
 4. Wahl der Geschäftsleitung und der Stellvertreter.
 5. Investitionen und Vorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten von mehr als 100.000 €.
 6. Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften.
 7. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplanes mit Investitionsprogramm, sofern der Betrag im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
 8. Zustimmung von Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan von mehr als 50.000 € im Einzelfall.
 9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 25.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen von mehr als 50.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung.
 10. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 100.000 € übersteigt.
 11. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder Wert des Nachgebens mehr als 50.000 € beträgt.
 12. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten von der Besoldungsgruppe A 9 an aufwärts und Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 9 TV-V.
 13. Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder und Auflösung des Zweckverbandes.
 14. Übernahme der Betriebsführung für einen Dritten im Rahmen der vorhandenen personellen Kapazität.
 15. Sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Zweckverband vom Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorgelegt werden oder deren Vorlage sie verlangt hat.
- Die unter Ziffer 1 bis 3 aufgeführten Beschlüsse können nur mit mindestens 3/4 der satzungsgemäßen Stimmenzahl gefasst werden.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes verlangen, dass der Verbandsvorsitzende die Verbandsversammlung unterrichtet und dass der Verbandsversammlung oder einem von ihr Beauftragten Akteneinsicht gewährt wird.

§ 9 Zusammensetzung und Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Städte Ravensburg und Weingarten sowie der Gemeinden Baienfurt und Berg.
- Die Stadt Ravensburg entsendet 15, die Stadt Weingarten 3 weitere Vertreter in die Verbandsversammlung. Danach besteht die Verbandsversammlung aus 22 Vertretern.

- (2) Entsprechend der Anzahl der Vertreter in der Versammlung besteht folgende Stimmenverteilung:

Stadt Ravensburg	16 Stimmen
Stadt Weingarten	4 Stimmen
Gemeinde Baienfurt	1 Stimme
Gemeinde Berg	1 Stimme

Jedes Verbandsmitglied kann seine mehreren Stimmen nur einheitlich abgeben. Die Stimmabgabe wird durch den gesetzlichen Vertreter vorgenommen.
- (3) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern in der Versammlung Weisungen erteilen.

§ 10 Geschäftsgang der Versammlung

- (1) Der Vorstand beruft die Versammlung schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Verhandlungsgegenstände ein. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind rechtzeitig auf der Homepage des Abwasserzweckverbands Mariatal, www.azv-mariatal.de, bekannt zu geben. In Notfällen kann die Versammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden; die Bekanntgabe ist in diesem Fall nicht erforderlich.
- (2) Die Versammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie soll jedoch jährlich mindestens einmal einberufen werden.
- (3) Die Versammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.
- (4) Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner erfordern.
- (5) Die Versammlung kann sachkundige Mitarbeiter der einzelnen Verbandsmitglieder oder sonstige sachverständige Personen zu den Beratungen zuziehen.
- (6) Für den Geschäftsgang der Versammlung gelten im übrigen die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Die Versammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder schriftlich im Wege des Umlaufs beschlossen werden. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder vertreten ist und diesen mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen zustehen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand unverzüglich eine zweite Sitzung förmlich einberufen, in der die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Verbandsmitglieder und die ihnen zustehenden Stimmen über die nicht erledigten Angelegenheiten Beschluss fasst. Bei der Einberufung der Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) Die Versammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen.

- (5) Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Verbandsmitglied geheime Abstimmung beantragt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhalten hat.
- (7) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung und die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie sind durch den Verbandsvorsitzenden und zwei Vertreter von Verbandsmitgliedern, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (8) Im übrigen gelten für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung die Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Verbandsversammlung bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung. Verbandsvorsitzender und Stellvertreter sollen der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er vertritt den Zweckverband, soweit nicht die Geschäftsleitung zuständig ist. Er kann sich im Einzelfall die Vertretung vorbehalten.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (5) Für den Verbandsvorsitzenden gelten im übrigen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechend.

§ 13 Geschäftsleitung

- (1) Die Geschäftsleitung besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Geschäftsleiter sowie je einem Stellvertreter. Die Geschäftsleitung und ihre Stellvertreter werden zu Ehrenbeamten ernannt.
- (2) Die Geschäftsleitung leitet das Unternehmen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, soweit im Gesetz und in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die wirtschaftliche Führung des Verbandes verantwortlich. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Entscheidungen:
 - 1. Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - 2. Investitionen und Vorhaben mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis 100.000 €.
 - 3. Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des im Wirtschaftsplan festgesetzten Höchstbetrages.

4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall.
 5. Zustimmung zu Mehrauszahlungen im Liquiditätsplan bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall.
 6. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall sowie Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000 € im Einzelfall ohne zeitliche Beschränkung.
 7. Erwerb, Veräußerung, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 100.000 € im Einzelfall.
 8. Verträge über Nutzung von bebauten Grundstücken bis zu einem monatlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 € und von unbebauten Grundstücken bis zu einem jährlichen Pachtwert von 5.000 € im Einzelfall.
 9. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen mit einem Streitwert oder Wert des Nachgebens bis zu 50.000 €.
 10. Verkauf, Vermietung und Verpfändung von beweglichem Vermögen bis zu einem Wert von 50.000 € im Einzelfall.
 11. Ernennung, Anstellung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 8 sowie Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TV-V.
 12. Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen in besonders begründeten Einzelfällen im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 11.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten der Geschäftsleiter entscheidet der Verbandsvorsitzende.
- (4) Die Geschäftsleitung vertritt den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben unter der Bezeichnung "Abwasserzweckverband Mariatal, Geschäftsleitung". Vertretungsberechtigt sind die beiden Geschäftsleiter gemeinsam, im Falle der Verhinderung eines Geschäftsleiters dessen Stellvertreter gemeinsam mit dem anderen Geschäftsleiter.
- (5) Die Geschäftsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten.
- (6) Die Geschäftsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandssammlungen teil.
- (7) Der Verbandsvorsitzende regelt durch eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsleitung.

§ 14 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu bestellen.
- (2) Das Kassen- und Rechnungswesen, die örtliche Prüfung, die Personalverwaltung, die Besorgung der Rechtsangelegenheiten und die Aufgaben des Schriftführers der Verbandssammlung übernimmt die Stadt Ravensburg. Die dadurch entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten werden vom Zweckverband ersetzt.
- (3) Über die in Absatz 2 explizit genannten laufenden bzw. regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben hinaus können bei Bedarf weitere Aufgaben durch die Stadt Ravensburg wahrgenommen werden. Die dadurch entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten werden vom Zweckverband ersetzt. Über den zusätzlichen Bedarf entscheidet die Geschäftsleitung gemeinsam.
- (4) Die Personalverwaltung übernimmt die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG. Die dadurch entstehenden notwendigen Personal- und Sachkosten werden vom Zweckverband ersetzt.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit, Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Geschäftsleitung sind ehrenamtlich tätig. Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, den Verbandsvorsitzenden und seine Stellvertreter gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechend. Jedoch finden § 18 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung keine Anwendung, wenn die Entscheidung Verpflichtungen der Verbandsmitglieder betrifft, die sich aus deren Zugehörigkeit zum Zweckverband ergeben und für alle Verbandsmitglieder nach gleichen Grundsätzen festgesetzt werden. Für die Rechtsverhältnisse der Geschäftsleitung und deren Stellvertreter gelten die Bestimmungen zum Ehrenbeamtenverhältnis nach Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) und Landesbeamtengesetz Baden-Württemberg (LBG).
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung für Verdienstausschlag, Aufwand und Reisekosten. Für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertretungen sowie für die Geschäftsleitung und deren Stellvertretungen kann eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 19 Abs. 2 und 3 GemO festgesetzt werden. Näheres ist durch Satzung zu regeln.

III. WIRTSCHAFTSFÜHRUNG UND DECKUNG DES AUFWANDS

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf Grundlage des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Auf die Festsetzung eines Stammkapitals wird verzichtet.

§ 17 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit der Finanzbedarf des Verbandes nicht durch Benutzungsentgelt oder andere Einnahmen gedeckt werden kann, wird dieser von den Verbandsmitgliedern durch Verbandsumlagen nach §§ 18 und 19 aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das Jahr vorläufig und im Jahresabschluss endgültig festgesetzt.
- (3) Die Verbandsumlagen werden getrennt erhoben zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung und Liquiditätsplanes/der Liquiditätsrechnung.
- (4) Maßgebend für die Höhe der Umlagen sind die Ergebnisse der Erfolgsrechnung und der Liquiditätsrechnung.
- (5) Auf die Umlagen sind - ohne weitere Anforderung - vierteljährliche Vorauszahlungen zur Quartalsmitte zu leisten. Solange der Wirtschaftsplan noch nicht beschlossen ist, sind die Vorjahreszahlungen weiter zu entrichten.

§ 18 Umlagen zum Ausgleich des Erfolgsplanes/der Erfolgsrechnung

- (1) Die Umlage zum Ausgleich des Erfolgsplans/der Erfolgsrechnung wird gesondert erhoben zur Abdeckung
 - der laufenden Betriebskosten (nach Abzug entsprechender Einnahmen (Erträge) einschl. der Kassenkreditzinsen, (Betriebskostenumlage),
 - der Abschreibungen ggf. nach Abzug von Auflösungen (Abschreibungsumlage) und

- der Zinskosten der aufgenommenen Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands (Zinsumlage).
- (2) Maßstab für die über die Betriebskostenumlage umzulegenden Kosten sind die durch Messungen und Berechnungen den einzelnen Verbandsmitgliedern direkt zuzuordnenden Abwassermengen und Schmutzfrachten. Zur Bestimmung der Schmutzfrachten werden die nach dem Stand der Abwassertechnik relevanten Parameter herangezogen. Die Anteile der Verbandsgemeinden an der Betriebskostenumlage werden jährlich von der Verbandsversammlung beschlossen.
- (3) Maßstab für die Abschreibungsumlage sind die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallenden Beteiligungsquoten an den Investitionen nach § 19 und der Anlage zur Verbandssatzung.
- (4) Maßstab für die Zinsumlage für aufgenommene Kredite zur Finanzierung der Investitionen des Zweckverbands sind die Beteiligungsquoten der Investitionen nach § 19 soweit das Verbandsmitglied diese nicht durch Kapitaleinlagen aufgebracht hat.

§ 19 Umlage zum Ausgleich des Liquiditätsplans/der Liquiditätsrechnung

- (1) Die Umlage zum Ausgleich des Liquiditätsplans/der Liquiditätsrechnung wird nach Maßgabe der Einwohnerwerte (Einwohnerzahl + Einwohnergleichwerte) erhoben. Die Umlagemaßstäbe/-quoten werden von der Verbandsversammlung jeweils aktuell festgesetzt. Sie sind in die Anlage zur Verbandssatzung aufzunehmen.
- (2) Im Übrigen haben einzelne Verbandsmitglieder, aus deren Entwicklung eine Erweiterung der Verbandsanlagen erforderlich wird (Verursacherprinzip), den dafür erforderlichen Aufwand einzubringen. Als Erweiterung gilt auch der Einbau besonderer Einrichtungen, die wegen der Veränderung der Beschaffenheit des Abwassers aus dem Bereich einzelner Verbandsgemeinden später zusätzlich erforderlich werden. Spätestens zusammen mit der Beschlussfassung über die Erweiterung ist das Kostenverteilungsverhältnis für diese und für die Folgekosten festzulegen und darüber zu entscheiden, ob und wie die Beteiligungsquoten nach der Erweiterung zu ändern sind.
- (3) Mitglieder, die nach der Erstellung von Verbandsanlagen dem Zweckverband beitreten oder weitere Teile ihres Gebietes an die Verbandsanlagen anschließen, haben ihren Anteil an den Kosten der Herstellung nachzubringen.

IV. SONSTIGES

§ 20 Satzungsbefugnis

Der Zweckverband erlässt für das gesamte Verbandsgebiet die Satzungen, die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlich sind (§ 4). Der Zweckverband kann im Geltungsbereich seiner Satzungen die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen. Dies gilt auch für die Erhebung von Nutzungsgebühren.

§ 21 Aufnahme weiterer Mitglieder

Die Aufnahme weiterer Mitglieder in den Zweckverband kann von der Verbandsversammlung mit drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden.

§ 22 Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder zulässig.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Auszahlung seines anteiligen Verbandsvermögens hat es nicht. Jedoch kann die Verbandsversammlung beschließen, dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Entschädigung zu gewähren.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann durch Beschluss der Verbandsversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis ihrer Beteiligung nach §§ 18 und 19 über.
- (3) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung dies erfordert. Die Verbandsversammlung entscheidet über die zur Abwicklung im Einzelnen notwendig werdenden Maßnahmen.

§ 24 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes Mariatal, www.azv-mariatal.de.

§ 25 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1962, zuletzt geändert am 29.11.1994 außer Kraft.

Anlage zur Verbandssatzung

Die Umlagemaßstäbe zum Ausgleich des Liquiditätsplans/der Liquiditätsrechnung (Anteile der Verbandsmitglieder an den vorhandenen Anlagen und für künftige Investitionen) werden festgesetzt:

für das Verbandsmitglied	auf
Ravensburg	76,0 %
Weingarten	17,5 %
Baienfurt	04,0 %
Berg	02,5 %

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	21.11.1995	7	28.11.1995	01.01.1996	300	29.12.1995
Änderung	11.07.1996	8	12.07.1996			
Änderung	27.11.1997	12	28.11.1997			10.12.1997
Änderung	10.04.2001	10	20.04.2001		106	09.05.2001
Änderung	04.12.2003	14	02.02.2004		27	03.02.2004
Änderung	24.03.2009	3	28.03.2009	29.03.2009/ 01.01.2010	73	28.03.2009
Änderung	28.06.2012	4	02.07.2012	06.07.2012	153	05.07.2012
Änderung	29.11.2018	11	30.11.2018	06.12.2018	281	05.12.2018
Änderung	24.11.2022	4	13.12.2022	01.01.2023	295	21.12.2022
Änderung	20.11.2025	8	12.12.2025	01.01.2026	292	18.12.2025